



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Kinderförderung
Az: 56 - BP
Datum: 27.02.2025

2025/040

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.03.2025	8
Rat der Stadt	13.03.2025	

Betreff

Zuwendung des LWL-Landesjugendamtes zur Durchführung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen - zusätzliche Förderung durch das örtliche Jugendamt

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt eine zusätzliche Förderung der durchführenden Träger zur Aufrechterhaltung von „Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ neben der Zuwendung des LWL-Landesjugendamtes. Die zusätzliche Förderung erfolgt maximal in Höhe der Erstattungsansprüche nebst Zinsansprüchen des LWL-Landesjugendamtes, die sich aus den veränderten Vorgaben zur Förderfähigkeit von Ausgaben ab dem Jahr 2025 ergeben.

Die zusätzliche Förderung bezieht sich ausdrücklich nicht auf nachweislich nicht verausgabte Fördermittel sowie Ausgaben, die die vorgesehene Festbetragsfinanzierung auf Grundlage von pauschalen Betreuungspaketen überschreiten.

Rajko K r a v a n j a
Bürgermeister

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Im Rahmen der Flüchtlingskrise wurde seitens des Landes NRW im Jahr 2015 die Förderung „Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, die sogenannten Brückenprojekte, installiert. Ziel war es, möglichst kurzfristig eine Kinderbetreuung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen sicherzustellen, die im Idealfall eine Vorbereitung bzw. einen Übergang („Brücke“) zu einer Betreuung in regulären Kindertageseinrichtungen bzw. der Schule darstellen soll.

Seitens des Jugendamtes Castrop-Rauxel wurden ab dem Jahr 2015 laufend Förderungen für Brückenprojekte beantragt und den durchführenden Trägern Caritasverband für die Stadt Castrop-Rauxel e.V. und Griechische Gemeinde Castrop-Rauxel e.V. per Weiterleitungsvertrag zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung auf Grundlage von pauschalen Betreuungspaketen in Abhängigkeit zu dem tatsächlichen Betreuungsumfang und der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Tatsächliche Ausgaben sind nachzuweisen und nicht verwendete Mittel zu erstatten.

Zunächst gab es keinen Hinweis auf einen zu erbringenden Eigenanteil. Erst im Zusammenhang mit einer ersten Belegprüfung der Verwendungsnachweise im Jahr 2021 wurden durch das Landesjugendamt erstmalig Fördermittel mit der Begründung zurückgefordert, die Mittel seien nicht zweckentsprechend verwendet worden bzw. bei den nachgewiesenen Kosten handle es sich nicht um förderfähige Ausgaben.

Bezüglich dieses Rückforderungsbetrages vertritt die Verwaltung nach wie vor eine andere Rechtsauffassung, da weder die bis zum Jahr 2024 geltenden Förderrichtlinien noch die Zuwendungsbescheide der Jahre 2015 bis 2024 konkrete Angaben zur Förderfähigkeit einzelner Ausgaben beinhalten. Gegen die Rückforderungsbescheide aus dem Jahr 2022 wurde derzeit Widerspruch eingelegt (es wird auf die Ratsvorlage Nummer 2022/071 verwiesen).

Eine Entscheidung des Landesjugendamtes über diese Widersprüche wurde bis heute nicht getroffen. Bezogen auf die streitigen, nicht als förderfähig anerkannten Ausgaben stehen entsprechend bisher keine rechtskräftigen Rückforderungsansprüche des LWL-Landesjugendamtes im Raum. Die Förderung wurde daher bis einschließlich 2024 wie bisher behandelt. Seitens des örtlichen Jugendamtes wurden ohne Ausnahme sämtliche tatsächliche Sach- und Personalausgaben, die nachweislich zur Sicherstellung der Betreuung im beantragten Umfang erforderlich waren, auch als förderfähig anerkannt und im Rahmen der Verwendungsnachweise berücksichtigt.

Insofern war die Finanzierung auf Grundlage der pauschalierten Betreuungspakete bis zum Jahr 2024 weitestgehend auskömmlich.

Mit Rundschreiben Nummer 39/2024 des LWL-Landesjugendamtes vom 18.12.2024 wurde über das Verfahren zur weiteren Antragstellung für das Jahr 2025 informiert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 eine neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebenslagen (Förderrichtlinie Brückenprojekte) ge-

maß Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 5. Dezember 2024, veröffentlicht im Ministerialblatt (MBL. NRW. 2024 S. 1211) am 18.12.2024, gilt. Zudem wurde eine angepasste Liste häufig gestellter Fragen (FAQ) veröffentlicht. Das Rundschreiben, die neue Förderrichtlinie sowie die FAQ-Liste zur Förderrichtlinie liegen als Anlage 2-4 bei.

Inhaltlich haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, die die bereits bestehenden Maßnahmen betreffen. Daher besteht sowohl beim Jugendamt als auch bei den durchführenden Trägern ein großes Interesse daran, die bestehenden Brückenprojekte weiter durchzuführen. Ein entsprechender Antrag für das Förderjahr 2025 mit einem Gesamtvolumen von ca. 400.000 € wurden fristgerecht gegenüber dem LWL-Landesjugendamt gestellt. Ein Bewilligungsbescheid liegt noch nicht vor.

Änderungen haben sich jedoch speziell bezogen auf die Förderfähigkeit verschiedener Ausgaben ergeben. Im Rahmen der neuen Förderrichtlinie werden ab dem Jahr 2025 ausschließlich die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Sachzusammenhang der Projektdurchführung entstehen, als förderfähig anerkannt.

Laut neuer Förderrichtlinie in Zusammenhang mit der neuen FAQ-Liste nicht förderfähig sind zum Beispiel Overheadkosten, Verwaltungskosten, investive Kosten, Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Nutzung der Räumlichkeiten zur Projektdurchführung entstehen (z. B. Miete, Reinigung), Kosten für Vor- und Nachbereitung der Angebote sowie Kosten, die lediglich im mittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehen, z.B. Kosten für Versicherungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Kosten für Büroausstattung oder EDV (z. B. Telefon, Internet, Drucker, Büromaterial), Steuerberater- und Buchhaltungskosten sowie interne und kalkulatorische Kosten, wie z.B. Abschreibungen. Zudem sind laut FAQ Personalausgaben nur für den Zeitraum förderfähig, in dem das Personal tatsächlich tätig war. Aus dem Erfahrungswert der bereits erfolgten Prüfung im Jahr 2021 bedeutet dies, dass Personalausgaben ausschließlich für die reinen Betreuungszeiten anerkannt werden. Neben den Zeiten der Vor- und Nachbereitung wären demnach auch Personalausgaben für Urlaubs- und Krankheitszeiten des pädagogischen Personal, Teambesprechungen etc. nicht förderfähig.

Die neue Förderrichtlinie legt entsprechend nunmehr auch konkret fest, dass ein angemessener Eigenanteil zu leisten ist.

Das örtliche Jugendamt als Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen. Es können nicht mehr als die tatsächlichen Ausgaben gefördert werden. Bewilligte Mittel, die für die Deckung der tatsächlichen und als förderfähig anerkannten Ausgaben nicht benötigt werden, sind zu erstatten.

Die durchführenden Träger haben in der Vergangenheit immer auch Ausgaben in den Verwendungsnachweis aufgenommen, die zu der Lister der nunmehr nicht (mehr) als förderfähig anerkannten Ausgaben zählen. Ins Gewicht fallen hierbei insbesondere die Personalausgaben für Zeiten der Vor- und Nachbereitung, Urlaubs- und Krankheitszeiten, Teambesprechungen etc., Ausgaben im Zusammenhang mit der Anmietung und Reinigung von Betreuungsräumen sowie der Verwaltung.

Die durchführenden Träger haben daher gegenüber dem örtlichen Jugendamt formlose Anträge auf Übernahme solcher Ausgaben im Zusammenhang mit den Brückenprojekten, die nach neuer

Förderrichtlinie nicht mehr förderfähig anerkannt werden, gestellt. Es wurde kritisch geprüft und bestätigen, dass diese Ausgaben dringend erforderlich sind, um die Projekte durchzuführen. Die Träger stellen zudem nachvollziehbar dar, dass sie nicht über ausreichend Eigenmittel verfügen, um die nicht als förderfähig anerkannten Ausgaben als Eigenanteil einzubringen.

Nach vorgelegter Kostenplanung der Träger muss bezogen auf die für das Jahr 2025 beantragte Fördersumme mit einem Anteil der tatsächlichen Ausgaben in Höhe von bis zu 90.000 € gerechnet werden, der nicht als förderfähig anerkannt und damit im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung an das Landesjugendamt zu erstatten sein wird. Eine endgültige Bezifferung der nicht förderfähigen und damit zu erstattenden Beträge wird erst möglich sein, wenn im Rahmen der Verwendungsnachweise sämtliche erforderliche und tatsächliche Ausgaben festgestellt und eine eindeutige Zuordnung der Förderfähigkeit nach neuer Förderrichtlinie vorgenommen werden konnte.

Der Verwendungsnachweis des örtlichen Jugendamtes als Zuwendungsempfänger ist laut Förderrichtlinie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, sprich zum 30.06. des Folgejahres, fällig. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Träger erfolgt mithin innerhalb des ersten Halbjahres des Jahres 2026. Mit einer Erstattung ist demnach erstmalig im Haushaltsjahr 2026 zu rechnen.

Für die Zuwendung des Landesjugendamtes gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO). Da der zu erwartende Erstattungsanspruch mit seiner Entstehung fällig ist, ist demnach zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erstattung grundsätzlich darüber hinaus mit einer Zinsforderung nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bzw. § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu rechnen.

Die Verwaltung hat den Sachverhalt überprüft.

Derzeit werden 50 Plätze in Brückenprojekten angeboten. Die Betreuungsangebote im Rahmen der Brückenprojekte ersetzen zwar nicht das Regelangebot der Kindertagesbetreuung und erfüllen demnach nicht den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß Achtem Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Zur expliziten Zielgruppe der Brückenprojekte gehören jedoch geflüchtete Kinder und ihre Familien. Gerade die betroffene Zielgruppe, also Kinder in besonders herausfordernden Lebenslagen (z.B. Fluchterfahrung), benötigt neben Sprachfördermaßnahmen (die grundsätzlich gemäß § 36 Schulgesetz NRW ohnehin verpflichtend durch das Schulamt in Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzubieten sind) eine langsame und kultursensible Vorbereitung auf den Übergang in ein Regelbetreuungsangebot bzw. die Grundschule sowie besondere Unterstützung zur Integration der ganzen Familien.

Die Brückenprojekte erfüllen diesen Anspruch in besonderem Maße.

Es besteht somit ein besonderes Interesse an einer Weiterführung der Brückenprojekte, die insofern auch einen präventiven Charakter haben. Frühzeitige kompensatorische Maßnahmen zur Reduzierung von Bildungsungleichheiten sind bereits im Bereich der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich. Je früher in der Bildungsbiografie Maßnahmen zum Ausgleich herkunftsbedingter Fähigkeitsunterschiede einsetzen, umso wirkungsvoller können sie sein. Der

Beginn der schulischen Laufbahn der zuvor in Brückenprojekten betreuten Kinder verläuft unter deutlich verbesserten Bedingungen. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass die Kinder länger in der Schuleingangsphase und somit länger im System der Primarstufe verbleiben. Um nicht schon in der frühen Phase abgehängt zu sein, leisten die Brückenprojekte hier einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Disparitäten, die wiederum in Folge eine belastende Wirkung auf das System der Kinder- und Jugendhilfe haben können. Zu erbringende Jugendhilfeleistungen können durch die präventive Funktion der Brückenprojekte vermieden werden.

Die durchführenden Träger haben bisher darauf vertraut, dass eine Finanzierung ihrer tatsächlich anfallenden Ausgaben im Rahmen der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage von pauschalen Betreuungspaketen sichergestellt ist.

Die nunmehr veränderten Fördervoraussetzungen und der damit in Verbindung stehende zu leistende Eigenanteil kann durch sie nicht aufgebracht werden. Die zu erwartende Rückforderung der zwar tatsächlich angefallenen aber nicht als förderfähig anerkannten Ausgaben nebst Zinsen würde die durchführenden Träger vor eine nicht tragbare finanzielle Hürde stellen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Weiterführung der Brückenprojekte ohne eine zusätzliche Unterstützung durch das örtliche Jugendamt nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang gewährleistet werden kann.

Nach allem wird eine zusätzliche Förderung durch das örtliche Jugendamt durch die Verwaltung befürwortet.

Die zusätzliche Förderung durch das örtliche Jugendamt bezieht sich explizit nur auf Erstattungsansprüche nebst Zinsansprüchen des LWL-Landesjugendamtes, die sich aus den veränderten Vorgaben zur Förderfähigkeit von Ausgaben ergeben.

Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf nachweislich nicht verausgabte und somit in jedem Fall zu erstattende Fördermittel. Sie bezieht sich außerdem nicht auf Ausgaben, die die vorgesehene Festbetragsfinanzierung auf Grundlage von pauschalen Betreuungspaketen in Abhängigkeit zu dem tatsächlichen Betreuungsumfang und der Anzahl der zu betreuenden Kinder überschreiten.

Es wurde geprüft, dass es sich bei der geplanten zusätzlichen Förderung zur Aufrechterhaltung der Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig und unabweisbar ist (siehe vorstehende Ausführungen). Eine Abstimmung mit dem Landrat Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde ist diesbezüglich im Vorfeld erfolgt.

B56	B02	B20
gez. Wimber (digitale Mitzeichnung 11.03.2025)	gez. Hartung (digitale Mitzeichnung 11.03.2025)	gez. Brenk (digitale Mitzeichnung 11.03.2025)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf 2025:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	- €
- Erträge von Dritten:	- €
= Städtischer Eigenanteil:	- €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	- €
- Einzahlungen von Dritten:	- €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	- €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Im Rahmen der Haushaltsplanung der Jahre 2025 und 2026 wurden ab dem Jahr 2025 Mittel in Höhe von 100.000 € p.a. zur Verwendung für zusätzliche Sprachförderangebote unter der Kontierung 5318000/360102/50560 eingeplant. Diese können zur Deckung herangezogen werden.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2025	2026	2027	2028	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	- €	ca. 90.000 €	- €	- €	ca. 90.000 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	- €	ca. 90.000 €	- €	- €	ca. 90.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.